

Sie wollen umziehen?

Sofern Sie Arbeitslosengeld II beziehen und umziehen möchten, sollten Sie **vor** Abschluss eines neuen Mietvertrages bei dem **für den künftigen Wohnort zuständigen Jobcenter** einen Antrag auf Zusicherung zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft stellen (§ 22 Absatz 4 SGB II)

Wo stelle ich die Anträge...?

a) Wollen Sie innerhalb des LK Märkisch-Oderland umziehen?

beim JC MOL - je nach regionaler Zuständigkeit in den Dienststellen Bad Freienwalde, Seelow oder Strausberg:

- Antrag auf Zusicherung über die angemessenen Unterkunftskosten (einschl. einem aktuellem Mietangebot);
- Antrag auf Zusicherung der Wohnungsbeschaffungskosten/Umzugskosten;
- Antrag auf Mietkaution/Genossenschaftsanteile (Darlehen).

b) Wollen Sie aus einem anderen LK in den LK Märkisch-Oderland umziehen?

beim JC MOL -je nach regionaler Zuständigkeit in den Dienststellen Bad Freienwalde, Seelow oder Strausberg:

- Antrag auf Zusicherung über die angemessenen Unterkunftskosten (einschl. einem aktuellem Mietangebot);
- Antrag auf Mietkaution/Genossenschaftsanteile (Darlehen)

beim JC aus dem Sie wegziehen wollen:

- Antrag auf Zusicherung Wohnungsbeschaffungskosten /Umzugskosten

c) Wollen Sie in einen anderen LK umziehen?

beim JC MOL- je nach regionaler Zuständigkeit in den Dienststellen Bad Freienwalde, Seelow oder Strausberg :

- Antrag auf Zusicherung der Wohnungsbeschaffungskosten/ Umzugskosten

beim JC in das Sie umziehen wollen:

- Antrag auf Zusicherung über die angemessenen Unterkunftskosten
- Antrag auf Mietkaution/Genossenschaftsanteile (Darlehen)

Wann wird eine Zusicherung erteilt?

Die Übernahme der Kosten der Unterkunft wird erteilt, wenn

- Sie den Antrag vor Abschluss des neuen Mietvertrages gestellt haben und
- die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind.

Die weiteren Kosten werden zugesichert, wenn

- Sie den Antrag **vor Abschluss** des neuen Mietvertrages gestellt haben und
- der **Umzug erforderlich** ist und
- die **Kosten angemessen** sind.

Erforderlich ist ein Umzug z.B., wenn

- er durch das Jobcenter ausdrücklich veranlasst worden ist,
- Sie eine entfernte Beschäftigung oder Ausbildung aufnehmen,
- Sie aus einer Gemeinschaftsunterkunft ausziehen müssen oder
- die jetzige Wohnung durch Familienzuwachs nicht mehr ausreichend ist.

Reichen Sie deshalb bitte mit dem Antrag auf Zusicherung zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft ein entsprechendes Wohnungsangebot ein.

Umzug ohne Zusicherung

Sollten Sie ohne Zusicherung umziehen, werden die Leistungen

- bei einem Umzug innerhalb eines Vergleichsraumes des Landkreises MOL weiterhin nur in der Höhe der bisher übernommenen Aufwendungen für die Unterkunft bzw.
- bei einem Wechsel des Vergleichsraumes innerhalb des Landkreises MOL oder bei Zuzug maximal bis zur entsprechenden Angemessenheitsgrenze erbracht.

Was müssen unter 25jährige beachten?

Die Zusicherung (Erforderlichkeit) darf nur in Ausnahmefällen erteilt werden. Jugendliche unter 25 Jahre wohnen im Regelfall bei ihren Eltern. Bei einem Auszug bzw. Umzug werden die Kosten der Unterkunft nur übernommen, wenn vor Abschluss des Mietvertrages eine **Zusicherung** durch das Jobcenter erfolgt ist.

Diese wird nur aus folgenden Gründen gewährt:

- bei Aufnahme einer Ausbildung bzw. Beschäftigung in einem entfernten Ort oder
- in besonderen Härtefällen (z.B. schwerwiegende soziale Gründe, wodurch eine Verweisung auf die Wohnung der Eltern nicht zumutbar ist).

Die Zusicherung ist erforderlich beim ersten Auszug aus der elterlichen Wohnung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

- *Sofern sie ohne vorherige Zusicherung umziehen, erhalten sie bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres keine Kosten der Unterkunft und es erfolgt eine Reduzierung der Regelleistung.*

Angemessene Kosten der Unterkunft

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bei der Ermittlung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt, soweit diese nach der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland angemessen sind. Eine konkrete Aufstellung zu den angemessenen Kosten finden Sie in unserem Flyer „Kosten der Unterkunft“.

Mietkaution/Umzugskosten/Erstausstattung

Die darlehensweise Übernahme von Mietkautionen bzw. Genossenschaftsanteilen wird auf Antrag geprüft.

Die Antragsformulare erhalten Sie in der Eingangszone der für Sie zuständigen Geschäftsstellen des JC Märkisch-Oderland oder per Telefon (Telefonnummer siehe Vorderseite).

Grundsätzlich sollen Umzüge in Eigenregie und mit kostenloser Hilfe von Verwandten und Bekannten durchgeführt werden.

Sind keine eigenen Transportmöglichkeiten vorhanden, können die Kosten für einen Leihtransporter (einschließlich Kraftstoff) anhand eines vorgelegten Kostenvoranschlages übernommen werden.

Einmalige Hilfefzahlungen für die Erstausstattung der Wohnung sind in bestimmten wenigen Fällen möglich, z.B. wenn zuvor keine eigene Wohnung vorhanden war. Die Antragsformulare erhalten Sie in der Eingangszone der für Sie zuständigen Geschäftsstellen des JC Märkisch-Oderland.

1) Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, wie es der oder dem alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der nach Satz 1 unangemessenen Aufwendungen muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre.

(1a) (weggefallen)

(2) Als Bedarf für die Unterkunft werden auch unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter Berücksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind. Übersteigen unabweisbare Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur den Bedarf für die Unterkunft nach Satz 1, kann der kommunale Träger zur Deckung dieses Teils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden soll.

(3) Rückzahlungen und Guthaben, die dem Bedarf für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder nicht anerkannte Aufwendungen für Unterkunft und Heizung beziehen, bleiben außer Betracht.

(4) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die neue Unterkunft örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

(5) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn 1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann, 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar ist, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

(6) Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden; Aufwendungen für eine Mietkaution und für den Erwerb von Genossenschaftsanteilen können bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Aufwendungen für eine Mietkaution und für Genossenschaftsanteile sollen als Darlehen erbracht werden.

(7) Soweit Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, ist es auf Antrag der leistungsberechtigten Person an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte zu zahlen. Es soll an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn 1. Mietrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen, 2. Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer Unterbrechung der Energieversorgung berechtigen, 3. konkrete Anhaltspunkte für ein krankheits- oder suchtsbedingtes Unvermögen der leistungsberechtigten Person bestehen, die Mittel zweckentsprechend zu verwenden, oder 4. konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die im Schuldnerverzeichnis eingetragene leistungsberechtigte Person die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet. Der kommunale Träger hat die leistungsberechtigte Person über eine Zahlung der Leistungen für die Unterkunft und Heizung an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte schriftlich zu unterrichten.

(8) Sofern Arbeitslosengeld II für den Bedarf für Unterkunft und Heizung erbracht wird, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit eintritt. Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

(9) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 569 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht dem örtlich zuständigen Träger nach diesem Buch oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 8 bestimmten Aufgaben unverzüglich Folgendes mit:

1. den Tag des Eingangs der Klage,
2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist.

Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klagschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit der Mieterin oder des Mieters beruht.

(10) Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach Absatz 1 Satz 1 ist die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig. Dabei kann für die Aufwendungen für Heizung der Wert berücksichtigt werden, der bei einer gesonderten Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und der Aufwendungen für Heizung ohne Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen wäre. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters Märkisch-Oderland.

Öffnungszeiten:

Auf Grund der Sicherheitsbestimmungen zum Infektions- und Gesundheitsschutz erfolgen persönliche Beratungen derzeit ausschließlich mit schriftlicher Einladung und nur im Ausnahmefall.

Standort Seelow

Fichtenweg 5

15306 Seelow

Service-Hotline: 03346 8528 – 500

Fax: 03346 8528 – 777

Standort Bad Freienwalde

Amtsstraße 1

16259 Bad Freienwalde

Service-Hotline: 03344 3015 – 500

Fax: 03344 3011 – 696

Standort Strausberg

Prötzeler Chaussee 7k

15344 Strausberg

Service-Hotline: 03341 3055 – 500

Fax: 03341 3055 – 791



Umzug -Wichtige Hinweise-

Dieses Merkblatt ist eine allgemeine Orientierungshilfe. Sollten Sie weitere Fragen zu den angemessenen Kosten der Unterkunft bzw. zum Umzug haben, vereinbaren Sie einen Termin über die jeweilige Servicenummer (siehe Rückseite des Merkblattes).

Weitere Informationen zur Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland finden Sie unter

www.maerkisch-oderland.de

Stand 03/2021